



Förderkreis Kloster Cismar e.V.

– SATZUNG –

Satzung

Förderkreis Kloster Cismar e.V. vom 29.Juni 1979 mit den Änderungen vom 25.November 1981,
13.April 1988 und 8.März 1995

§ 1

Name, Rechtsform und Kennzeichen

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kloster Cismar e. V“. Sein Kennzeichen ist das Klosterwappen mit dem Johannsadler. Der Verein hat seinen Sitz im Klosterdorf Cismar, Gemeinde Grömitz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg in Holstein eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit in allen Organen ist ehrenamtlich und freiwillig.

§ 3

Ziel und Aufgaben

3.1 Ziel des Vereins ist es, das Kloster Cismar wieder zu einem Kulturzentrum im ostholsteinischen Raum zu machen. Die Anlagen sollen der Bevölkerung und dem Fremdenverkehr, auch über die Grenzen der Gemeinde Grömitz und des Kreises Ostholstein hinaus, dienen.

3.2 Um dieses Ziel zu erreichen, ist

3.2.1 bei allen zuständigen Behörden, politischen Gremien, sonstigen Institutionen und in der Bevölkerung Ostholsteins das Bewusstsein um die kulturhistorische Bedeutung der Klosteranlagen zu stärken;

3.2.2 für die Pflege und Erhaltung der Klosteranlage einzutreten und bei geplanten baulichen Veränderungen sowie bei der Nutzung zu beraten;

3.2.3 bei der Gestaltung der Innen- und Außenanlagen des Klosters und seiner Umgebung mitzuwirken;

3.2.4 die kulturelle Belebung des Klosters durch Veranstaltungen zu fördern;

3.2.5 die Tradition und das Brauchtum zu erhalten, insbesondere die Wiederaufführung des Jedermannsspiels "De düdesche Schlömer" anzustreben und zu fördern;

3.3 Objekt der Aufgaben des Vereins ist das in Cismar gelegene ehemalige Benediktiner-Kloster mit allen seinen Anlagen und seiner historischen Umgebung.

3.4 Die für diese Aufgaben notwendigen Geldmittel sollen durch Zuschüsse, Spenden und Beiträge bzw. durch sonstige Einnahmen aufgebracht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei wichtigem Grund. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4.3 Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in den Bestrebungen um die Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen; die aktive Mitarbeit ist anzustreben.

5.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- dem (der) Vorsitzenden
- dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- dem (der) Kassenverwalter(in)
- dem (der) Schriftführer(in)
- fünf Beisitzer(innen)

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer scheiden erstmalig zwei Jahre nach der konstituierenden Sitzung aus.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Falls weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind, ist eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb zwei Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sämtliche

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7.4 Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

8.1 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vorsitzenden und der Kassenverwalter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

8.3 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Vereinsangelegenheiten nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und nach dem von ihr genehmigten Haushaltsplan.

8.4 Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen. Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Dritten übertragen werden.

8.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr mindestens einmal stattfinden.

9.2 Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen
a) auf Beschluss des Vorstandes,
b) auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

9.3 Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung evtl. erforderlicher Vorlagen einzuladen.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

9.5 Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Sie müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

9.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung trifft die grundlegenden Entscheidungen für die Arbeit des Vorstandes und gibt richtungweisend die generellen Ziele.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die für den Vorstand und die Mitglieder zur Verwirklichung der Vereinsziele verbindlichen Richtlinien;
- c) die Entscheidungen über Vermögensveränderungen;
- d) die Festsetzung des Haushaltsplanes;
- e) die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Form der Beitragserhebung;
- g) die Wahl der Kassenprüfer;
- h) Satzungsänderungen;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- k) den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) die Auflösung des Vereins;
- m) die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an Dritte.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfern.

11.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

11.3 Die Kassenprüfer sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Kassenverwaltung des Vereins zu überprüfen und zu dem Zwecke Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.

11.4 Sie sind verpflichtet, eine Prüfung am Ende jedes Geschäftsjahres vorzunehmen.

11.5 Sie haben der Mitgliederversammlung über jede Prüfung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 12 Arbeitskreise

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner praktischen Arbeit Arbeitskreise zu bilden. Sie haben beratenden Charakter und werden in der Regel für bestimmte, fest umrissene Einzelaufgaben berufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einladung finden die Bestimmungen des § 9.3 entsprechende Anwendung.

13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf dieser Versammlung kann der Auflösungsbeschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

13.3 Im Falle der Auflösung des Vereins darf sein Vermögen nur zu gemeinnützigen und im Rahmen des Denkmal- und Naturschutzes liegenden Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat nach Einwilligung des Finanzamtes die Mitgliederversammlung nach gefasstem Auflösungsbeschluss zu befinden.